

s

An den
Präsidenten des Deutschen Schachbundes
Ullrich Krause

Vizepräsident Sport

Ralph Alt
Soxhletstr. 6
80805 München
Tel.: (089) 5501784
E-Mail: schach.muenchen@t-online.de

München, 01.09.2022

Abschlussbericht der Prüfgruppe Personalkostenzuschuss

(anonymisierte Fassung)

I. Einleitung

Am 06.07.2021 fasste das DSB-Präsidium folgenden Beschluss:

„1. Bildung einer Prüfgruppe „Personalkostenzuschüsse“

Die Prüfgruppe setzt sich zusammen aus sechs Personen, die von Seiten des DSB und der DSJ mit je drei Personen besetzt wird.

Über die zu benennenden Personen wird das Präsidium gesondert beraten.

2. Prüfungsauftrag

2.1 Es ist zu prüfen, ob über die im Schreiben *Niklas Rickmanns* vom 08.06.2021 an Funktionsträger des DSB u.a. aufgeführten und im Schreiben vom 30.06.2021 („Beschlussvorlage ...“) konkretisierten Beträge hinaus Personalkostenzuschüsse an die DSJ ausbezahlt, von dieser aber nicht an den DSB abgeführt worden sind. Dies kann auch weitere als die bisher in die Prüfung einbezogenen Jahre umfassen.

2.2. Es ist zu prüfen, ob das Unterlassen der Abführung der Personalkostenzuschüsse durch die DSJ an den DSB durch andere Prüfungsprozesse zu einem früheren Zeitpunkt hätte festgestellt werden können und ob ggf. eine Änderung der Prüfungsprozesse veranlasst ist.

- 2.3 Soweit sich aus den von der Prüfgruppe „Kassensturz“ bisher bezifferten Beträgen und ggf. von der zu bildenden Prüfgruppe „Personalkostenzuschüsse“ noch festgestellten Beträge Forderungen des DSB gegen den DSJ e.V. ergeben: Welche Empfehlungen ergeben sich unter Berücksichtigung der Finanzlage des DSJ e.V. für die Durchsetzung der Forderung?
3. Die Prüfgruppe „Kassensturz“ wird gebeten, den abschließenden Bericht niederzulegen, so dass die Prüfgruppe „Personalkostenzuschüsse“ in die Lage versetzt wird, bis 15. August 2021 den Prüfungsauftrag (Nr. 2) erfüllen kann.“

Der nunmehr gebildeten Prüfgruppe gehören an:

- Benennung durch DSB: *Ralph Alt, Guido Springer, Ingo Thorn,*
- Benennung durch DSJ: *Torsten Bürmann, Ulrike Schlüter, André van de Velde.*

Die Prüfgruppe kam nach Sicherung von Dokumenten zu den unter Punkt II festgestellten Ergebnissen und führte sodann Befragungen durch, deren Ergebnisse unter Punkt III (Seite 5) wiedergegeben sind.

Da es fast unmöglich war, unter den sechs Mitgliedern einen gemeinsamen Termin für eine Video-Konferenz zur Bewertung der Ermittlungsergebnisse und Bearbeitung auch der Punkte 2.2 und 2.3 des Prüfungsauftrags zu arrangieren, andererseits das DSB-Präsidium den dringenden Wunsch äußerte, die Prüfgruppe möge ihre Ergebnisse dem auf Mitte Oktober terminierten außerordentlichen Bundeskongress vorlegen, wurde die Berichtserstellung von mir in einem schriftlichen Verfahren fortgesetzt. Die nicht immer einheitliche Bewertung des Ermittlungsergebnisses (Punkt IV, Seite 7) sowie die Antworten auf die Punkte 2.2 und 2.3 des Prüfungsauftrags (Punkte V und VI, Seite 9) sind eine Zusammenfassung der auf die Berichtsentwürfe eingegangenen Stellungnahmen.

II. Feststellung der nicht weitergeleiteten Personalkostenzuschüsse (Punkt 2.1 des Prüfungsauftrags)

1. Allgemeines zu den Zuschusszahlungen

Die Deutsche Sportjugend (im Folgenden: „dsj“) hat vom Bundesfamilienministerium gemäß Zuwendungsbescheid des Bundesverwaltungsamtes eine Zuwendung aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP), Programm „Zukunftsinvestitionen: Entwicklung jungen Engagements im Sport (ZI:EL)“ erhalten, die mit der Befugnis verbunden war, die Zuwendung auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages an die ihr angeschlossenen Träger zur Erfüllung der gegenüber dem Bundesministerium bestehenden Verpflichtung weiterzuleiten. Die Zuwendung ist u.a. bestimmt zur Abdeckung von Personalkosten.

Die DSJ als Träger im Sinn der Zuschussbestimmungen war bis zum Jahr 2021 eine Gliederung des DSB. Nach § 8 Abs. 2 der seinerzeit geltenden Satzung führte und verwaltete sich die DSJ „im Rahmen der Satzung des Bundes selbständig; sie entschied über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.“ Diese relative Selbständigkeit war notwendig, um in den Genuss öffentlicher Zuschüsse zu kommen. Der DSB führte demgemäß ein gesondertes Bankkonto bei der Sparkasse Hanau („Hanauer Konto“), über das die DSJ-Amtsträger verfügen konnten.

Auf Grund der fehlenden Rechtsfähigkeit war die DSJ allerdings nicht Arbeitgeber des für die Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben eingesetzten Personals (Jugend-Geschäftsführer und weitere Personen); dies war vielmehr der DSB. Die Verwaltung der DSJ war demgemäß verpflichtet, insbesondere Zuschüsse der „dsj“ zu den Personalkosten, die auf das sog. „Hanauer Konto“ überwiesen wurden, auf ein vom DSB geführtes Konto („Commerzbank-Konto“) zu überweisen.

In der Buchhaltung wurden alle Zuschusszahlungen der „dsj“, auch solche für Veranstaltungen, auf dem Buchhaltungskonto „3100 Zuschuss von der Deutschen Sportjugend“ (ab 2018: „03010“), Weiterleitungen an den DSB auf dem Buchhaltungskonto „5300 Weiterleitung dsj-Personalmittel“ (ab 2018: „4920“) verbucht.

In den nachfolgend aufgeführten Fällen sind Weiterleitungen an den DSB unterblieben. Sämtliche aufgeführten Zuschussbescheide und die Kontenblätter liegen der Prüfgruppe vor.

2. Zuschusszahlungen 2016

Betroffen ist der Zuschussbescheid der „dsj“ vom 28.12.2015 für „Personalkostenzuschuss (...)“ über 36.381,00 €, abzüglich zweier bereits am 02.03.2015 und 28.08.2015 geleisteter Abschlagszahlungen von 6.966,00 € und 3.260,00 € und abzüglich einer „Aufstockung“ iHv 2.015,00 €, endend mit einer Summe von 12.241,00 €. Die Überweisung der Aufstockung erfolgte am 29.01.2016 zusammen mit anderen Posten.

Die Aufstockung wurde nicht an den DSB weitergeleitet. Sie ist insbesondere nicht in den in 2016 gebuchten Weiterleitungen an den DSB enthalten: Die am 15.12.2016 gebuchte Weiterleitung iHv 10.226,00 € betraf am 24.05.2016 bewilligte Zuschüsse. Die am 23.12.2016 gebuchte Weiterleitung iHv 13.994,51 € betraf den Rest aus Zuschusszahlungen iHv 20.368,80 € und 8.625,71 € vom 23.07. und 01.12.2015.

3. Zuschusszahlungen 2017

- a) Betroffen ist der Zuschussbescheid der „dsj“ vom 28.12.2016 für „Personalkosten ...“ über insgesamt 38.283,00 €, abzüglich zweier bereits am 06.06.2016 geleisteter Abschlagszahlungen von 7.099,00 € und 3.127,00 €, zusammen 10.226,00 €, und abzüglich einer „Aufstockung“ iHv 2.016,00 €, endend mit einer Summe von 12.242,00 €. Die beiden Abschlagszahlungen sind als ein(1) Betrag iHv 10.226,00 € am 15.12.2016 an den DSB abgeführt worden. Die Aufstockung wurde am 15.03.2017 überwiesen, aber nicht an den DSB weitergeleitet.
- b) Betroffen ist weiter der Zuschussbescheid der „dsj“ vom 29.12.2016 über „Personalkosten ...“ über insgesamt 38.283,00 €, abzüglich zweier bereits am 06.06.2016 und am 28.12.2016 geleisteter Abschlagszahlungen von 10.226,00 € und 2.016,00 € (siehe vorhergehenden Fall) und abzüglich einer weiteren „Aufstockung“ iHv 5.171,00 €, endend mit einer Summe von 17.413,00 €. Die Aufstockung wurde gemäß der Zahlungsaufstellung der „dsj“ vom 28.03.2017 als Teil einer insgesamt 14.195,00 € umfassenden Zahlung durch die „dsj“ am 05.04.2017 überwiesen. Den Betrag der Aufstockung leitete die DSJ nicht an den DSB weiter.
- c) Neben der bereits unter Punkt a) erwähnten Weiterleitung gab es nur noch eine Zahlung der DSJ an den DSB vom 07.11.2017 über 7.080,00 €. Dieser deckt sich mit einer Zuschusszahlung vom 02.11.2017 gem. Zuschussbescheid der „dsj“ vom 18.10.2017, auf dem im Übrigen noch der handschriftliche Hinweis „Weiterleitung an DSB“ angebracht worden war.

- d) Folgende weitere Zuschusszahlungen für Personalkosten, die vom DSB bezahlt worden sind, wurden in 2017 nicht durch die DSJ an den DSB weitergeleitet:
- Zuschussbescheid der „dsj“ vom 07.02.2017 über „Personalkostenzuschuss Januar bis April 2016“ in Höhe von 6.400,00 € für Personalkosten *Jana Teysakowski*. Dieser Betrag ist gemäß einer Zahlungsauflistung der „dsj“ vom 20.02.2017 in einem Gesamtbetrag von 14.178,50 € enthalten, der am 14.02.2017 ausbezahlt worden ist.
 - Zuschussbescheid der „dsj“ vom 24.02.2017 über „Personalkosten *Jana Teysakowski*“ iHv 4.973,48 €. Die Zahlung erfolgte am 03.03.2017 als Teil einer 8.008,50 € umfassenden Zahlung.

Auch im Jahr 2018 erfolgte keine Weiterleitung von Personalkostenzuschüssen aus 2017. Sämtliche Beträge im nunmehr umbenannten Konto 4920 („Weiterleitung dsj-Personalmittel“) decken sich mit Zuschusszahlungen des Jahres 2018.

4. Zuschusszahlungen 2018

Betroffen ist der Bescheid der „dsj“ vom 29.12.2017 betreffend „Personalkosten ...“ über insgesamt 39.465,00 €, abzüglich zweier bereits am 16.03.2017 und am 07.09.2017 geleisteter Abschlagszahlungen von 7.118,00 € und 3.108,00 € sowie abzüglich einer „Aufstockung“ iHv 5.872,00 €, endend mit einer Summe von 16.098,00 €. Die Aufstockung wurde durch die „dsj“ am 21.02.2018 gezahlt. Eine Weiterleitung an den DSB erfolgte nicht.

Soweit Beträge im Jahr 2018 an den DSB weitergeleitet worden sind, betrafen sie andere Zuschusszahlungen der „dsj“: Die beiden ausweislich des Buchhaltungskontos 4920 an den DSB weitergeleiteten Beträge von 8.996,14 € und 10.226,00 € decken sich mit den gem. „dsj“-Schreiben vom 16.05.2018 und vom 19.07.2018 (Bescheiddatum lautet „19.07.2017“) bewilligten Beträgen.

5. Zuschusszahlungen vor 2016

Keine letzte Klarheit besteht bezüglich einer Zuschusszahlung der „dsj“ in Höhe von 6.852,00 €, die am 03.03.2014 bewilligt und am 10.03.2014 ausbezahlt wurde. In der Anlage zum Bewilligungsschreiben steht der Betrag in der Rubrik „EM (inkl. PK)“, wobei „EM“ „Einzelmaßnahme“ und „PK“ „Personalkosten“ bedeuten. Anders als in sonstigen Bewilligungsbescheiden des Jahres 2014 steht im Betreff nicht „Personalkosten“. Die Anlage hat noch die weitere Rubrik „Personalkosten (KEM)“, in der „0,00“ steht. Nach Auskunft der DSB-Geschäftsstelle (...) „handelt es sich um eine Auszahlung von Sachmitteln, die nicht an den DSB weitergeleitet werden müssen.“ Die Prüfgruppe stützt ihre Feststellung mehrheitlich auf diese Angabe.

6. Zusammenfassung der Beträge

Sicher feststellbar sind damit folgende Zuschusszahlungen der „dsj“, deren Weiterleitung an das DSB-Konto bei der Commerzbank unterblieben ist:

Zahlung vom 29.01.2016:	2.015,00 €	(Pkt. 2)
Zahlung vom 15.03.2017:	2.016,00 €	(Pkt. 3a)
Zahlung vom 28.03.2017:	5.171,00 €	(Pkt. 3b)
Zahlung vom 14.02.2017:	6.400,00 €	(Pkt. 3d)
Zahlung vom 03.03.2017:	4.973,48 €	(Pkt. 3d)
Zahlung vom 21.02.2018:	5.872,00 €	(Pkt. 4)
Zusammen:	26.447,48 €	

III. Ergebnis der Befragung

1. Befragter Personenkreis

Die Prüfgruppe hat folgenden Personen je einen Fragenkatalog zugeschickt mit der Bitte um Beantwortung: (Amtsbezeichnungen beziehen sich auf die geprüften Jahre.)

- Beschäftigte DSJ: DSJ-Geschäftsführer ...,
- DSJ-Vorstände und für Finanzen Zuständige: ...,
- DSJ-Kassenprüfer: ...
- Präsidenten und Vizepräsidenten Finanzen des DSB: ...,
- Geschäftsführer des DSB: ...
- Kassenprüfer des DSB:

Die Fragen betrafen die Einbindung in die Behandlung der Zuschusszahlungen der „dsj“, Kenntnis einer Weiterleitungspflicht, Bestehen von Anweisungen oder Vereinbarungen, Gründe für Unterbleiben der Weiterleitung, Bestehen von Kontrollsystemen bei DSJ und DSB, Überlassung von Unterlagen durch die DSJ.

Geantwortet haben:

-

2. Zusammenfassung der Ergebnisse der Befragung

... übernahm im Frühjahr 2014 die Buchhaltung der DSJ und kurz darauf auch das Online-Banking. Ihren Angaben zufolge prüfte sie Belege auf ihre rechnerische Richtigkeit und erledigte Überweisungen auf ...' Anweisung. Sie kannte das Verfahren der Weiterleitung der Personalkostenzuschüsse und die Gründe hierfür. Entsprechende Überweisungen an den DSB erfolgten auf konkrete Anweisung von Ist die Weiterleitung unterblieben, geschah dies, weil die Belege nicht zum Überweisen gegeben wurden. Daraus ergaben sich auch zeitliche Verzögerungen in der Weiterleitung.

..., ab 2015 Vorsitzender der DSJ, kannte die grundsätzliche Weiterleitungspflicht. Er berief sich auf eine ihm bei Amtsübernahme mitgeteilte Vereinbarung zwischen dem damaligen DSB-Vizepräsident Finanzen ... und „der DSJ“, „dass mögliche Nachzahlungen der „dsj“ an die DSJ zum Jahresende bei der DSJ verbleiben können“. Als Beleg für das Bestehen und die Gültigkeit einer solchen Vereinbarung weist er auf eine fehlende Erwähnung der Nicht-Weiterleitung im DSB-Kassenprüfbericht trotz Hinweises einer DSJ-Kassenprüferin im DSJ-Kassenprüfbericht. Auch das Präsidium des DSB habe „hier keinerlei Forderungen gegen (die DSJ) gestellt.“

Den **DSJ-Kassenprüfern** war die Weiterleitungspflicht der Personalkostenzuschüsse bekannt und wurde– so ... – auch von ... und ... erklärt.

..., Prüfer des Jahres ..., meint sich daran zu erinnern zu können, dass ihm „für den fraglichen Teilbetrag eine entsprechende Vereinbarung mit dem DSB versichert“ worden sei. ..., Prüfer des Jahres ..., sagte aus, er habe bei der Kassenprüfung die Personalkostenzuschüsse der „dsj“ für die hauptamtlichen Mitarbeiter und auch deren Weiterleitung an den DSB überprüft. Erklärungen dazu, warum gleichwohl dem Unterlassen einer Weiterleitung an den DSB nicht weiter nachgegangen worden ist, hatte er nicht.

Eine Vereinbarung zwischen DSB und DSJ über eine Nicht-Weiterleitung taucht auch in den Aussagen der **DSB-Geschäftsführer** auf:

..., ..., hatte „aus früheren Jahren“ vor 2016 in Erinnerung, dass „vom damaligen Schatzmeister“ ... „aus verbandspolitischen Gründen“ entschieden worden sei, dass von der „dsj“ am Jahresende noch verteilte „Restmittel“ nicht an den DSB abgeführt werden müssten. ..., hatte aus einem Gespräch mit ... aus Anlass einer von ihm monierten Nicht-Weiterleitung eines Personalkostenzuschusses in Erinnerung, dass ihm gesagt worden sei, „dass gewisse Zuwendungen der Sportjugend für Gehälter nicht weitergeleitet werden müssten“, was ihm nicht eingeleuchtet habe. Er habe ... gebeten, den ausstehenden Betrag „sofort weiterzuleiten und zukünftige Zuwendungen für Personalkosten ausnahmslos und zeitnah an den DSB zu überweisen“.

Über die Zeit zwischen dem Ausscheiden ... und der Aufnahme der Tätigkeit durch ... können keine zureichenden Feststellungen getroffen werden. Entweder fehlen Angaben (...) oder der Geschäftsführerposten war nicht voll besetzt (Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit)

DSB-Präsidenten und Vizepräsidenten Finanzen der Jahre 2016 bis 2018 waren die Personalkostenzuschüsse und deren Weiterleitungspflicht bekannt, von einer Verabredung zwischen DSB und DSJ über eine Nicht-Abführung jedoch nichts. Die Überprüfung einer ordnungsgemäßen Weiterleitung war für sie Aufgabe des Geschäftsführers und der Kassenprüfer.

Vizepräsident ... ergänzte, dass es der DSJ „sehr wichtig (gewesen sei), dass der DSB keinen Einblick in die DSJ-Buchhaltung bekommt“. Dies habe den Aufbau eines geplanten Kontrollsystems

verhindert. Zudem sei die DSJ mit der Verbuchung „oft deutlich im Hintertreffen“ gelegen, da ... „die Belege teilweise stark zeitverzögert zur Verbuchung weitergab“. Es sei überhaupt schwierig gewesen, Unterlagen von ... zu bekommen. Es habe „ein Klima des Misstrauens“ geherrscht. Einblick in Unterlagen habe man nur über ... bekommen; die für die DSJ tätigen Buchhalterinnen hätten keine Auskünfte an den DSB geben dürfen.

..., Vizepräsident Finanzen bis ..., gab an, es habe in den Jahren 2014/ 2015/ 2016 einen ihm „rudimentär bekannten ... Systemwechsel“ gegeben. Erst da seien die Mittel als „Personalkostenzuschüsse“ bezeichnet worden; vorher nicht. Nach seiner Erinnerung habe es „so bezeichnete 'Personalkostenzuschüsse' ... erst seit der Beschäftigung von ... auf der über ZI:EL geförderten Stelle“ gegeben. Vorher habe es „Verteilung von Restmitteln“ geheißen. Eine Vereinbarung dahin, dass von der „dsj“ gewährte Personalkostenzuschüsse bei der DSJ verbleiben durften, sei ihm nicht bekannt. Er vermutet, dass die DSJ sich auf den Standpunkt gestellt habe, dass sie am Jahresabschluss verteilte Restmittel der „dsj“ für Personalausgaben des DSB jetzt ebenso wie früher behalten dürfe.

Der Kenntnisstand der **DSB-Kassenprüfer** über die der DSJ zugeflossenen Personalkostenzuschüsse und deren Weiterleitung war unterschiedlich. Eine Prüfung solcher Zuschüsse hat angabegemäß nicht stattgefunden. Angesichts der Menge zu prüfender Unterlagen habe man Prüfungsschwerpunkte gebildet und Unterlagen stichprobenartig untersucht. Soweit in einem Prüfbericht der Satz stand: „Zuschüsse wurden sachgemäß verwendet.“ habe es sich hier um Zuschüsse des DSB an die DSJ gehandelt.

IV. Bewertung der Ermittlungsergebnisse

§ 8 Abs. 1 S. 2 DSB-Satzung in der bis 2021 geltenden Fassung bestimmte, dass „Zweck und Aufgabe der DSJ ... (sei), die Aufgaben des Bundes nach den in § 2 niedergelegten Grundsätzen für die Jugendlichen wahrzunehmen und deren Interessen zu vertreten.“ Man kann die DSJ als nicht rechtsfähigen Verein ansehen oder die Amtsträger der DSJ als besondere Vertreter des DSB iSd § 30 BGB; in jedem Fall ist mit der Zahlung der Personalkostenzuschüsse ein Anspruch des DSB auf Herausgabe gem. den unmittelbar oder indirekt über § 27 Abs. 3 BGB geltenden Bestimmungen über den Auftrag entstanden.

Nach der zwischen dem DSB und der DSJ-Führung getroffenen Vereinbarung über die „Ausgründung“ der DSJ sollte der neu gegründete DSJ e.V. per Stichtag 30.04.2021 so gestellt werden, wie die DSJ an diesem Tag unter Berücksichtigung des Kontostandes des „Hanauer Kontos“ und der jeweils noch zu leistenden Zahlungen gestanden wäre. Danach waren Beträge, welche die DSJ von diesem Konto an den DSB abzuführen gehabt hätte, nunmehr vom DSJ e.V. abzuführen.

Zu prüfen war auf Grund der Angaben mehrerer Befragter, ob es zwischen dem DSB und der DSJ-Führung eine Abrede gegeben hat, wonach die DSJ einzelne oder bestimmte Zuschusszahlungen der „dsj“ nicht an den DSB, d.h. vom Hanauer Konto auf das Commerzbank-Konto des DSB weiterleiten musste; und falls ja: ob eine solche Abrede, die sich auch als Verzicht auf Weiterleitung eines abgegrenzten Teils der Zuschüsse gesehen werden kann, zulässig gewesen wäre.

Schriftliche Dokumente über eine derartige Abrede liegen nicht vor. Insbesondere gibt es keine entsprechenden Protokollnotizen. Schrift- oder E-Mailverkehr oder Ähnliches sind weder vorgelegt noch behauptet worden.

Die Antworten auf die durchgeführte Befragung bieten keine zureichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen einer mündlichen oder – was ebenfalls möglich und denkbar wäre – konkludenten Vereinbarung. Von ... abgesehen gaben alle Befragten, die eine solche Abrede erwähnten, nur Mitgeteiltes wieder. Die Aussage des ehemaligen Geschäftsführers ... ist hierzu nicht konkret genug; der ehem. Schatzmeister – spätere Vizepräsident Finanzen – ... räumte eine solche Absprache für „Restmittelzahlungen“ der „dsj“ am Jahresende ein, bestritt dies aber für Personalkostenzuschüsse. ... sprach in diesem Zusammenhang von einer „normativen Kraft des Faktischen“ und einer seit 20 Jahren gelebten Praxis; er äußerte die Vermutung, die DSJ habe auch nach Umwidmung in „Personalkostenzuschüsse“ eben so weitergemacht wie bis dahin.

Dem ist entgegenzuhalten, dass schon im Jahr 2013 ausdrücklich von „Personalkosten“ die Rede war. Dies ergibt sich aus mehreren Schreiben der „dsj“ aus den Jahren 2013 und 2014, die alle im Betreff von „Personalkosten“ sprechen. Auf den Schreiben vom 30.09.2013, 10.06.2014 und 18.12.2014 ist zudem handschriftlich hinzugefügt: *„Weiterleitung an DSB“*. Hinzuweisen ist ferner auf die mehrfach verwendete Formulierung: *„Ihre Quote für das Jahr ... wird mit dieser Zahlung erreicht. Weitere Zuwendungen in diesem Bereich sind nur noch aus evtl. Restmitteln, deren Verteilung erst zum Jahresende vorgenommen werden kann, möglich.“*

Unklar bleibt zudem, welchen Sinn eine solche frühere Absprache bezüglich Restmittelzahlungen, die ohnehin bei der DSJ verbleiben durften, haben sollte. Sogenannte Restmittelzahlungen waren im Übrigen nur die unter Punkt II.2, II.3.a) und b) sowie II.4 aufgeführten sog. Aufstockungen von 2.015,00 €, 2.016,00 €, 5.171,00 € und 5.872,00 €, nicht die übrigen nicht abgeführten Zuschusszahlungen.

Personen auf Seiten der DSJ, die an einer solche Abrede beteiligt gewesen sein könnten, haben keine Angaben gemacht. Insbesondere Aussagen des ehem. DSJ-Geschäftsführer ... und der ehemaligen ehrenamtlichen DSJ-Führung aus der Zeit der behaupteten Vereinbarung wären hilfreich gewesen, blieben aber aus.

Sollte es eine diesbezügliche Abrede bzw. einen Verzicht gegeben haben, wäre dies satzungswidrig gewesen, weil diese Gelder der Dispositionsbefugnis des Bundeskongresses im Rahmen der Beschlüsse über einen Haushalt oder Nachtragshaushalt unterlagen. Das macht die Abrede bzw. den Verzicht zwar nicht unwirksam. Allerdings wäre dann zu prüfen, ob die Vertreter der DSJ um die im Innenverhältnis fehlende Befugnis des Vizepräsidenten Finanzen gewusst haben.

Die Prüfgruppe wollte nicht so weit gehen, aus der fehlenden Mitwirkung von DSJ-Amtsträgern an der Aufklärung Schlüsse auf eine solche Kenntnis zu ziehen. Nach Meinung der Mehrheit der von der DSJ benannten Mitglieder der Prüfgruppe wurde jedenfalls ein Vertrauenstatbestand geschaffen.

Auch eine mögliche Motivation handelnder Personen, dass die nicht weitergegebenen Personalkostenzuschüsse schlussendlich zur Förderung des Schachsports insbesondere im Jugendbereich verwendet würden, konnte die Nichtabführung – sei es mit oder ohne Abrede bzw. Verzicht – nicht rechtfertigen. Korrekt wäre es in einem solchen Fall gewesen, die betreffenden Mittel der Disposition des Bundeskongresses zur Verfügung zu stellen und mit entsprechenden Anträgen unter Nachweis nicht vorhandenen Einsparpotentials dieses Geld über die Haushaltsbeschlüsse des Bundeskongresses der DSJ ggf. zur Verfügung zu stellen.

V. Änderung von Prüfungsprozessen? (Punkt 2.2 des Prüfungsauftrags des Präsidiums)

Der Auftrag wird – im Wesentlichen einhellig – wie folgt beantwortet:

1. Das Unterlassen der Weiterleitung der Personalkostenzuschüsse durch die DSJ an den DSB hätte zu einem früheren Zeitpunkt festgestellt werden können.
2. Eine Änderung der Prüfungsprozesse durch DSB-Prüfer ist nicht veranlasst.

Zu 1. ist zunächst auf die Aussagen der DSJ-Prüfer hinzuweisen, wonach die Thematik der Weiterleitung ihnen allen bekannt war. Fehlerhaft war es,

- dass der Umstand keinen Niederschlag im Prüfbericht gefunden hat,
- dass sich die Prüfer, soweit ihnen etwas über eine Abrede mit dem DSB über die Nicht-Weiterleitung mitgeteilt worden ist – mit der Versicherung des Vorliegens einer solchen Abrede begnügt haben, anstatt Belege hierfür anzufordern und das Fehlen von Belegen im Prüfbericht anzumerken.

Insofern ist auch eine Änderung der Prüfungsprozesse nicht grundsätzlich notwendig, sondern eher eine Sensibilisierung der DSJ-Prüfer.

Auch auf DSB-Seite wäre das Unterlassen der Weiterleitung zu einem früheren Zeitpunkt durchaus feststellbar und damit verhinderbar gewesen. Zu der zur Kenntnis des Geschäftsführers gelangten eingehenden Post gehörten auch die Bewilligungsbescheide der „dsj“, was eine Kontrolle der Weiterleitung ermöglicht hätte. Hierzu ist auf die Aussage des Geschäftsführers ... hinzuweisen.

Der DSB hat derzeit keinen Teilbereich, dem eine der Selbständigkeit der DSJ vor der Ausgründung als e.V. vergleichbare Selbständigkeit in Sachen Finanzen eingeräumt ist. Eine Änderung der Prüfungsprozesse ist derzeit deshalb nicht veranlasst. Hinzuweisen ist auch darauf, dass die Kassenprüfung, wie § 54 DSB-Satzung sie vorschreibt, durch ehrenamtliche Prüfer durchgeführt wird, die hierfür nur einen für ein Ehrenamt zumutbaren Zeitaufwand erübrigen können und daher Prüfungsschwerpunkte für eine über Stichproben hinausgehende Untersuchung bilden müssen.

VI. Empfehlung an den Bundeskongress (Punkt 2.3 des Prüfungsauftrags des Präsidiums)

Eine einheitlich getroffene Empfehlung vermag die Prüfgruppe nicht abzugeben.

Ein Mitglied der Prüfgruppe stellt zwei mögliche Entscheidungsalternativen dar:

1. Weiterleitung des Betrags durch die DSJ an den DSB bei zeitgleicher einmaliger Erhöhung des Zuschusses des DSB an die DSJ. Dieses Vorgehen hätte positiv zur Folge, dass die Zahlungen in den Büchern stehen und für die Zukunft dokumentiert sind. Eine mögliche Beeinträchtigung der Liquidität der DSJ wäre hierbei zu prüfen.
2. Der DSB verzichtet auf eine Rückzahlung, was materiell zum gleichen Ergebnis wie Alternative 1 führen würde. Zur Dokumentation dient in diesem Fall der Bericht der Prüfgruppe sowie die Entscheidung des Bundeskongresses im Oktober 2022.

Die Mehrheit der vom DSB benannten Mitglieder stellt sich auf den Standpunkt, der Finanzhoheit des Bundeskongresses nicht vorgreifen und diese nicht beeinflussen zu wollen, auch nicht durch Darlegung von Argumenten, die dem Bundeskongress eine Abwägung des Für und Wider möglicher Entscheidungen ermöglichen oder erleichtern könnte.

Die von der DSJ benannten Mitglieder sehen ebenfalls den Bundeskongress und dessen Haushaltskompetenz aufgerufen und überlassen diesem die Bewertung des Ergebnisses der Prüfgruppe. Sie geben aber Folgendes zu bedenken:

- Es gab (möglicherweise oder vermutlich) eine mündliche Vereinbarung zwischen dem DSB in Person des Vizepräsidenten Finanzen und (nicht näher bekannten) Funktionären der DSJ (Amtsträger oder Angestellte) über den Verbleib sog. Restmittelzahlungen der „dsj“ bei der DSJ; eine Praxis, die mangels Aufklärungsbereitschaft seitens der DSJ-Befragten unter nicht näher aufgeklärten Umständen auf Personalkostenzuschüsse ausgedehnt wurde. Offen ist damit auch, ob hierbei auf Seiten der DSJ ein Vertrauenstatbestand bestand, der dann aber allenfalls Restmittelzahlungen der „dsj“ erfasst hätte, nicht aber die gesamten einbehaltenen Personalkostenzuschüsse.
- Auf der Seite des DSB war die besondere Situation der Weiterleitungspflicht der Geschäftsführung jedenfalls bekannt, wurde aber in den fraglichen Jahren vor der Amtsübernahme durch ... nicht weiter kontrolliert.
- Der Geltendmachung eines Anspruchs könnte die Einrede der Verjährung entgegengehalten werden, es sei denn, die Verjährungsfrist wäre mit dem Schreiben ... vom 30.06.2021 unterbrochen worden.
- Ein materieller Schaden ist dem DSB nicht entstanden. Im Raum steht ein Verstoß gegen die Budgetierungskompetenz des Bundeskongresses. Die DSJ hatte auch in jener Zeit kein nennenswertes finanzielles Polster, so dass möglicherweise der Finanzbedarf der DSJ entsprechend größer ausgefallen wäre.
- Ein evtl. Rückforderungsbetrag würde fast 20% der gesamten vom DSB aktuell an die DSJ fließenden Mittel ausmachen. Die DSJ verfügt über kein finanzielles Polster. Eine Rückzahlung aus bestehenden Finanzmitteln der DSJ könnte die Umsetzung ihrer satzungsgemäßen Zwecke gefährden oder gar verhindern. Es könnte zur Streichung von Veranstaltungen oder Einrichtungen (Jugendmeisterschaften, Entsendungen zu internationalen Wettkämpfen) führen oder zu einer deutlichen Erhöhung von Eigenleistungen der Teilnehmer führen.

Weder die eine noch die andere Maßnahme wäre den Landesverbänden, den Schachvereinen und den Schachspielern plausibel zu erklären. Sie würde dazu führen, dass Schachtreibende in den Jahren 2022 ff. mit finanziellen Lasten konfrontiert würden, die ihren Ursprung in längst vergangenen Haushaltsjahren haben. Außerdem ist zu erwarten, dass angesichts der sehr guten Finanzlage im DSB kein Verständnis für eine solche Maßnahme aufgebracht würde.

Fertiggestellt am 01.09.2022



Ralph Alt